

TAX

BESTEuerung VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

2024 - LUXEMBURG

Now, for tomorrow





BESTEuerung VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

2024 - LUXEMBURG

DIE WICHTIGSTEN INDIREKTEN STEUERN (STAND 1. JANUAR 2024)

DIE GEWINNE VON KAPITALGESELLSCHAFTEN WERDEN ZU EINEM EFFEKTIVSTEUERSATZ VON 24,94 % BESTEUERT. DIESER STEUERSATZ ERGIBT SICH AUS DER KUMULIERUNG DER FOLGENDEN BEIDEN STEUERN:

- Körperschaftsteuer,
- Gewerbesteuer.

KÖRPERSCHAFTSTEUER (KSt)

Es gilt folgender Körperschaftsteuersatz:

Gesamtbetrag des zu versteuernden Einkommens	Geltender Steuersatz
≤ 175.000 €	Der Steuersatz von 15 % gilt für das gesamte zu versteuernde Einkommen
175.001 € – 200.000 €	Pauschalbetrag von 26.250 €, außerdem Steuersatz von 31 % auf den Teil des zu versteuernden Einkommens, das zwischen 175.000 € und 200.000 € liegt
> 200.000 €	Der Steuersatz von 17 % gilt für das gesamte zu versteuernde Einkommen

Der Körperschaftsteuersatz erhöht sich um einen Prozentsatz von 7 % zugunsten des Beschäftigungsfonds und liegt damit bei 18,19 % bei einem normalen Körperschaftsteuersatz von 17 %. Die Körperschaftsteuer kann nicht mit dem steuerpflichtigen Gewinn verrechnet werden.

GEWERBESTEUER (GewSt)

Der steuerpflichtige Gewinn wird um einen Freibetrag von 17.500 € gekürzt. Die anhand der Gewinne berechnete Gewerbesteuer in der Gemeinde Luxemburg beträgt 6,75 %. Die anhand der Gewinne berechnete Gewerbesteuer in den anderen Gemeinden des Landes hängt von den kommunalen Hebesätzen ab, wie sie von den Gemeinden beschlossen wurden. Die Gewerbesteuer kann nicht mit dem steuerpflichtigen Gewinn verrechnet werden.

EFFEKTIVER STEUERSATZ

Körperschaftsteuer vor der Erhöhung zugunsten des Beschäftigungsfonds	17,00 %
+ Aufschlag für den Beschäftigungsfonds (7 % auf 17 %)	1,19 %
= Körperschaftsteuer nach der Erhöhung	18,19 %
+ Gewerbesteuer auf steuerpflichtigen Gewinn	6,75 %
= Effektiver Steuersatz	24,94 %

ERMITTLUNG DES ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMENS

DAS ZU VERSTEUERENDE EINKOMMEN WIRD FOLGENDERMASSEN ERMITTELT:

- indem zu dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchgewinn steuerlich nicht abzugsfähige Belastungen wie überhöhte Abschreibungen, unzulässige Rückstellungen, Tantiemen, Geldstrafen, nicht abzugsfähige Steuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer) usw. hinzuaddiert werden,
- indem alle steuerbefreiten Einkünfte (Doppelbesteuerungsabkommen, Schachtelprivileg (Mutter- Tochter Regime), Sonderregelungen für Einnahmen aus Rechten an geistigem Eigentum, Erstattung nicht abzugsfähiger Steuern usw.) sowie vortragsfähige Verluste abgezogen werden.

Der Vortrag von Verlusten aus Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen wurden, ist jedoch auf **17 Steuerjahre begrenzt**. Verluste aus Geschäftsjahren, die zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen wurden, sind dagegen unbegrenzt vortragsfähig. Die vorgetragenen Verluste werden in der Reihenfolge ihres Entstehens abgezogen (d. h. die ältesten Verluste zuerst).

BESCHRÄNKUNG DER ZINSABZUGSFÄHIGKEIT

Mit Inkrafttreten der Bestimmungen zur Umsetzung der ATAD-1-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken wurde die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen auf 30 % des EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) oder 3.000.000 € beschränkt. Kleine und mittlere Unternehmen sind von dieser Maßnahme also nicht betroffen; diese richtet sich vorrangig an multinationale Unternehmen (ein Zinsaufwand von 3.000.000 € beispielsweise entspricht einem Zinssatz von 2 % bei Schulden von 150 Mio. € bzw. 6 % bei 50 Mio. € Schulden).

Betroffen sind Zinsen in Verbindung mit konzerninternen Darlehen ebenso wie mit einer Bankfinanzierung oder einer Obligationsanleihe. Zu betrachten sind lediglich die Nettoszinsen (Zinserträge – Zinsaufwendungen), wenn diese negativ sind (mehr Zinsaufwendungen als Zinserträge).

Steuerbefreite Erträge (in der Regel Dividenden/Veräußerungsgewinne, die nach dem Schachtelprivileg steuerbefreit sind) werden bei der Berechnung des EBITDA nicht berücksichtigt (man spricht hier von „steuerlichem“ EBITDA). Bei diesem Ansatz kann das für die Berechnung des EBITDA herangezogene Ergebnis (das Steuerergebnis, nicht das Bilanzergebnis) gekürzt und somit der Betrag der abzugsfähigen Zinsen reduziert werden.

Es existiert ein doppeltes Vortragssystem:

- ungenutzte Abzugsfähigkeit einerseits, wenn die Schwelle von 30 % des EBITDA bzw. 3.000.000 € nicht erreicht wurde,
- nicht abziehbare Zinsen andererseits, da die Schwelle von 30 % des EBITDA bzw. 3.000.000 € überschritten wurde.

Es bestehen bestimmte abweichende Regelungen, die nicht von der Beschränkung der Zinsabzugsfähigkeit betroffen sind:

- Darlehen, die vor dem 17. Juni 2016 aufgenommen wurden, unter dem Vorbehalt, dass die Darlehensbedingungen später nicht in wesentlichen Punkten geändert wurden (Laufzeit, Zinssatz usw.),
- Gesellschaften, die im Finanzbereich tätig sind: Finanzierungsgesellschaften, Versicherungs- / Rückversicherungsgesellschaften, Banken, Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Alternative Investmentfonds, regulierte Verbriefungsgesellschaften,
- Unternehmen, die zu einem Konzern gehören, der einen Konzernabschluss erstellen muss, unter dem Vorbehalt, dass ihre Eigenkapitalquote mindestens der Eigenkapitalquote des konsolidierten Konzerns entspricht.

Ein Zinsabzug kann ebenfalls im Rahmen der mit der Umsetzung der ATAD-1- und ATAD-2-Richtlinien verbundenen Anti-Hybrid-Regeln abgelehnt werden, im Falle eines doppelten Abzugs (im Steuergebiet des Zahlenden und im Steuergebiet des Zahlungsempfängers) oder eines Abzugs (im Steuergebiet des Zahlenden) bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung (im Steuergebiet des Zahlungsempfängers).

AUF DIE KÖRPERSCHAFTSTEUER ANZURECHNENDE BETRÄGE

- Steuergutschrift für Investitionen,
- Steuergutschrift für den Erwerb von Software,
- Steuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen,
- Quellensteuern.

STEUERGUTSCHRIFT FÜR INVESTITIONEN

Die Steuergutschrift für Investitionen wurde ab dem Steuerjahr 2024 (Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 enden) reformiert.

Zum einen wird eine **globale Steuergutschrift** für Investitionen gewährt, d.h. eine Steuergutschrift für abschreibungsfähige materielle Investitionsgüter, die in der Bilanz einer luxemburgischen Gesellschaft ausgewiesen sind, mit Ausnahme von Gebäuden, landwirtschaftlichem Viehbestand und mineralischen und fossilen Lagerstätten. Die Steuervergünstigung für Investitionen wird für förderfähige Güter gewährt, die im Europäischen Wirtschaftsraum eingesetzt werden, sofern diese Investitionen in der Bilanz eines luxemburgischen Unternehmens verbucht sind.

Nicht in Betracht kommen immaterielle Investitionsgüter wie Software (für Software gibt es einen speziellen Bonus). Folgende Güter, die im Investitionsjahr erworben wurden, sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen:

- Güter, die über einen Zeitraum von weniger als drei Jahren abgeschrieben werden können;
- gebrauchte Güter und Güter, die durch Übertragung eines Unternehmens oder Unternehmensteils im Ganzen gegen Entgelt erworben werden;
- selbstfahrende Fahrzeuge, mit Ausnahme von Sonderfällen wie z. B. Personenkraftwagen, die einem Transportgewerbe dienen oder vermietet werden, oder Fahrzeuge, die ausschließlich elektrisch betrieben werden oder ausschließlich mit Wasserstoff betrieben werden, bis zu einem Betrag von 50.000 €.

Die gesamte Steuervergünstigung beträgt 12 % des Anschaffungswerts der in dem Jahr getätigten Investitionen. Gegebenenfalls kann sie in die folgenden 10 Steuerjahre übertragen werden.

Die zusätzliche Gutschrift ist nunmehr aufgehoben.

Andererseits wird eine **Steuervergünstigung für die digitale Transformation oder für den ökologischen und energetischen Übergang** für Investitionen und Betriebsausgaben gewährt:

- in abschreibungsfähige Sachanlagen mit Ausnahme von Gebäuden, lebendem landwirtschaftlichem Viehbestand und mineralischen und fossilen Lagerstätten;
- in Investitionen in Software oder Patente und Ausgaben für ihre Nutzung oder die Gewährung einer solchen Nutzung (unter bestimmten Bedingungen);
- in Beratung, Diagnose und technische Hilfe durch externe Dienstleister (unter bestimmten Bedingungen);
- Ausgaben für Personal oder die Ausbildung von Personal, das direkt für die digitale Transformation oder den ökologischen und energetischen Übergang des Unternehmens eingesetzt wird.

Die digitale Transformation entspricht der Umsetzung einer Prozess- oder Organisationsinnovation durch die Implementierung und Nutzung digitaler Technologien und muss eines von mehreren spezifischen Zielen erfüllen.

Der ökologische und energetische Übergang ist eine Veränderung, die die Umweltauswirkungen bei der Produktion oder dem Verbrauch von Energie oder der Nutzung von Ressourcen verringert, wobei diese Veränderung signifikant und technischer oder materieller Art sein muss und eines von mehreren spezifischen Zielen erfüllen muss.

On diesem Zuschuss ausgeschlossen sind die folgenden Güter, die im Investitionsjahr erworben wurden:

- Güter, die in einem Zeitraum von weniger als drei Jahren abgeschrieben werden können;
- Selbstfahrende Fahrzeuge, ohne Ausnahmen;

- Investitionen und Betriebsausgaben, die ausschließlich der Anpassung an die Verpflichtungen dienen, die sich aus den Umweltschutzgesetzen und den für Industrie- und Handelsunternehmen geltenden Bestimmungen ergeben;
- Investitionen in Software oder Patente, die von verbundenen Unternehmen erworben werden;
- Ausgaben für die Nutzung oder die Gewährung der Nutzung von Patenten oder Software, wenn sie von einem verbundenen Unternehmen gewährt wird;
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem normalen Betrieb des Unternehmens, wie z. B. regelmäßige Steuerberatungs-, Rechtsberatungs- oder Werbedienstleistungen.

Diese Steuergutschrift unterliegt zusätzlichen Formalitäten im Rahmen eines Bescheinigungs- und Zertifizierungsverfahrens, das beim Wirtschaftsministerium durchzuführen ist.

Der Zuschuss beläuft sich auf:

- entweder auf 18% des Anschaffungs- oder Selbstkostenpreises der Investitionen (ohne abnutzbare materielle Güter) und der Betriebsausgaben;
- oder auf 6% des Anschaffungs- oder Selbstkostenpreises der Investitionen in abschreibungsfähige materielle Güter.

STEUERGUTSCHRIFT FÜR DEN ERWERB VON SOFTWARE

Diese Steuergutschrift bezieht sich – wie der Name schon sagt – auf den Kauf von Software. Diese Gutschrift kann nicht zusammen mit den abweichenden Regelungen im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum in Anspruch genommen werden.

Die Steuergutschrift setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Prozentsatz von 8 % für den Teil der Investitionen, der 150.000 € nicht überschreitet und,
- Prozentsatz von 2 % für den Teil der Investitionen, der 150.000 € überschreite.

Diese Gutschrift ist allerdings auf 10 % der im Jahr des Erwerbs der Software geschuldeten Steuer beschränkt. Sie ist nicht übertragbar.

STEUERGUTSCHRIFT FÜR DIE EINSTELLUNG VON ARBEITSLOSEN

Diese Form der Steuervergünstigung sieht eine Steuergutschrift in Höhe von 10 % auf den Betrag der Bruttovergütung für eine Dauer von 12 Monaten ab dem Einstellungsmonat vor.

QUELLENSTEUERN

Quellensteuern stellen im Prinzip eine Art Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des Empfängers dar. Dies gilt nicht für Quellensteuern, die auf Zinserträge von natürlichen Personen erhoben werden. Quellensteuern auf Bankzinsen zugunsten natürlicher Personen werden von der Zahlstelle erhoben, die sonstigen Quellensteuern sind vom Schuldner zu entrichten.

Die von einer luxemburgischen Gesellschaft an eine Muttergesellschaft mit Sitz in Luxemburg, einem anderen Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat und der eine mit der luxemburgischen Besteuerung vergleichbare Besteuerung anwendet (mindestens 8,5 %), gezahlten Dividenden sind vom Quellensteuerabzug befreit, sofern die Tochtergesellschaft zu mindestens 10 % oder zu einem Erwerbspreis von 1.200.000 € während 12 unterbrechungsfreien Monaten gehalten wurde (oder sich die Muttergesellschaft dazu verpflichtet, sie für diesen Zeitraum zu halten). Die Steuerbefreiung ist jedoch an weitere zusätzliche Bedingungen gebunden, mit denen ein Missbrauch verhindert werden soll.

LÖHNE, GEHÄLTER, PENSIONEN UND RENTEN

Der Abzug erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Artikel 136 bis 145 des luxemburgischen Einkommensteuergesetzes (LIR).

DIVIDENDEN

- 15 % der Bruttodividende,
- 17,65 % der Nettodividende.

Diese Steuersätze gelten für gebietsansässige Steuerpflichtige. Bei nichtgebietsansässigen Steuerpflichtigen können bestimmte Doppelbesteuerungsabkommen niedrigere Sätze vorsehen. Das Schachtelprivileg sieht eine Befreiung von der Quellenbesteuerung vor.

QUELLENSTEUER AUF ZINSEN, DIE AN GEBIETSANSÄSSIGE PRIVATPERSONEN GEZAHLT WERDEN

Die Zahlstelle behält eine Quellensteuer von 20 % auf bestimmte Zinserträge ein, die an Privatpersonen mit steuerlichem Wohnsitz in Luxemburg gezahlt werden. Diese Quellensteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung.

TANTIEMEN

- 20 % der Bruttotantiemen,
- 25 % der Nettotantiemen.

Gezahlte Tantiemen sind steuerlich nicht abzugsfähig. Die Quellenbesteuerung in Höhe von 20 % stellt eine endgültige Besteuerung bei nicht-gebietsansässigen Steuerpflichtigen dar, wenn sich ihr in Luxemburg erzieltes berufliches Einkommen ausschließlich aus Tantiemen zusammensetzt, deren jährlicher Bruttobetrag nicht über **100.000 €** liegt.

AUSÜBUNG EINER SELBSTSTÄNDIGEN LITERARISCHEN ODER KÜNSTLERISCHEN TÄTIGKEIT ODER EINER BERUFSSPORTLICHEN TÄTIGKEIT DURCH NICHTGEBIETSANSÄSSIGE STEUERPFLICHTIGE

- 10 % der Bruttobeträge,
- 11,11 % der Nettobeträge.

Diese Abzüge gelten nur für Einkünfte von nicht-gebietsansässigen Steuerpflichtigen, und auch nur dann, wenn die Tätigkeit im Großherzogtum Luxemburg ausgeübt oder verwertet wird oder wurde.

SCHACHELPRIVILEG (MUTTER-TOCHTER-REGIME)

Von gebietsansässigen, im Rahmen von Beteiligungen voll steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften vereinnahmte Dividenden und realisierte Veräußerungsgewinne sind steuerbefreit, wenn:

- sich die Beteiligung auf mindestens **10 %** des Kapitals der Gesellschaft beläuft oder der Erwerbspreis mindestens **1.200.000 €** bei Dividenden bzw. **6.000.000 €** bei Veräußerungsgewinnen beläuft,
- die Beteiligung mindestens 12 Monate besteht oder eine Verpflichtung eingegangen wurde, dass die Beteiligung mindestens **12 Monate** bestehen wird,
- eine direkte Beteiligung oder eine Beteiligung durch eine transparente Gesellschaft an einer voll steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft besteht.

Wenn eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft besteht, die weder im Großherzogtum Luxemburg noch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist, muss diese in dem Land, in dem sie ihren Sitz hat, mit einem vergleichbaren Steuersatz wie in Luxemburg besteuert werden (mindestens 8,5 % auf einer vergleichbaren steuerlichen Grundlage).

Die von der Befreiung im Rahmen des Schachtelprivilegs betroffenen Beteiligungen sind ebenfalls von der Vermögensteuer befreit.

Die Steuerbefreiung ist jedoch an weitere zusätzliche Bedingungen gebunden, mit denen ein Missbrauch verhindert werden soll.

REGELUNGEN FÜR RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

Die seit dem 1. Januar 2018 geltende Besteuerung sieht eine Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer in Höhe von **80 %** der berücksichtigungsfähigen Nettoeinkünfte aus berücksichtigungsfähigen geistigen Eigentumsrechten vor. Diese Vermögenswerte sind auch von der Vermögensteuer befreit.

Unter berücksichtigungsfähigen geistigen Eigentumsrechten sind Rechte zu verstehen, die nach dem 31. Dezember 2007 im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten geschaffen, entwickelt oder verbessert wurden, d. h. in erster Linie geschützte Erfindungen (Patente, Gebrauchsmuster usw.) sowie durch ein Urheberrecht geschützte Software. Marken, Muster und Modelle sowie Domainnamen hingegen sind ausgeschlossen.

Zu den berücksichtigungsfähigen Einkünften gehören Lizenzgebühren, Veräußerungsgewinne, im Kaufpreis enthaltene Einkünfte sowie Prozessentschädigungen. Das berücksichtigungsfähige Nettoeinkommen ist grundsätzlich für jeden berücksichtigungsfähigen Vermögenswert einzeln zu bestimmen.

Berücksichtigungsfähige Ausgaben müssen direkt mit der Schaffung, Entwicklung oder Verbesserung der berücksichtigungsfähigen Rechte zusammenhängen und grundsätzlich dem Steuerpflichtigen selbst zurechenbar sein.

Sie können auch einer Betriebsstätte im EWR (unter bestimmten Bedingungen) zurechenbar sein oder vom Steuerpflichtigen an ein Drittunternehmen oder an ein verbundenes Unternehmen (im Sinne von Artikel 56 LIR) gezahlt worden sein, unter der Voraussetzung, dass dieses Unternehmen die erhaltenen Entgelte ohne Marge an ein Drittunternehmen weiterreicht. Zu den nicht berücksichtigungsfähigen Ausgaben gehören Kosten für den Erwerb des geistigen Eigentumsrechts selbst oder eines Nutzungsrechts für dieses Recht, die Zinsen und Finanzierungskosten, die Immobilienkosten sowie die sonstigen Kosten, die nicht direkt mit einem berücksichtigungsfähigen Vermögenswert zusammenhängen.

Aufgrund der Bestimmungen des BEPS-Aktionsplans wird die Steuerbefreiung erst nach Anwendung einer Quote gewährt, das heißt Entwicklungskosten, die direkt mit dem geistigen Eigentumsrecht zusammenhängen Gesamtkosten (mit anderen Worten: die berücksichtigungsfähigen Ausgaben). Diese Quote stellt einen Substanzindikator für die Aktivität im Land dar.

INTERNATIONALE BESTEUERUNG

Luxemburg hat zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, darunter mit allen Ländern der Europäischen Union, mit den meisten Mitgliedsländern der OECD sowie mit einer Reihe anderer Länder.

Luxemburg hat auch die steuerlichen Maßnahmen in Verbindung mit den ATAD-1- und ATAD-2-Richtlinien umgesetzt, insbesondere im Bereich der Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung (GAAR), der Hinzurechnungsbesteuerung (CFC rules) und der Korrespondenzregeln gegen hybride Gestaltungsinstrumente.

Luxemburg hat außerdem die Pillar 2 Vorschriften der zweiten Säule umgesetzt, die einen Mindeststeuersatz von 15 % für multinationale und große nationale Konzerne gewährleisten sollen. Einige dieser Regeln, insbesondere die Einkommenssteuer und die ergänzende nationale Steuer betreffend, gelten für Steuerjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Die Steuer im Zusammenhang mit der Regel der zu niedrig besteuerten Gewinne gilt aufgeschoben für Steuerjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.

VERMÖGENSTEUER (VSt)

Die Vermögensteuer ist eine Steuer, die sich nach dem Einheitswert des Unternehmens richtet, der im Prinzip dem Nettovermögen des Unternehmens nach Wertberichtigungen vor allem auf Immobilien und Beteiligungen entspricht. Der auf den Einheitswert anzuwendende degressive Steuersatz beläuft sich auf:

- **0,5 %** auf den Teil des Nettovermögens, der gleich oder kleiner als 500.000.000 € ist und,
- **0,05 %** auf den Teil des Nettovermögens, der über 500.000.000 € liegt.

Körperschaften, die der Vermögensteuer unterliegen, können eine Kürzung der Steuer in Anspruch nehmen. Dazu müssen sie eine Rücklage in Höhe des Fünffachen des Betrags der beantragten Kürzung bilden und diese für 5 Jahre in der Bilanz stehen lassen.

Für die Höhe der Rücklage gelten jedoch zwei Beschränkungen:

- Die Vermögensteuerrücklage ist auf das Fünffache des Betrags der Körperschaftsteuer des Vorjahres beschränkt (Beitrag für den Beschäftigungsfonds eingeschlossen und vor Anrechnung der Steuervergünstigungen).
- Der ermäßigte normale Vermögensteuerbetrag durch Bildung einer Rücklage über fünf Jahre darf nicht unter dem Betrag der ermäßigten Mindestvermögensteuer liegen.

Die Vermögensteuer kann nicht mit dem steuerpflichtigen Gewinn verrechnet werden.

MINDESTVERMÖGENSTEUER

Bis einschließlich des Steuerjahres 2024, gibt eine Mindestvermögensteuer, die je nachdem, ob es sich um ein "finanzielles" oder ein "nicht finanzielles" Handelsunternehmen handelt, unterschiedlich hoch ist.

Laut Gesetz gilt ein Unternehmen als "finanziell", wenn die Summe seiner Finanzanlagen, Wertpapiere, konzerninternen Forderungen und Bankguthaben (Konten 23, 41, 50 und 51 des Standardkontenplans) 90 % der luxemburgischen Bilanzsumme und den Betrag von 350.000 € übersteigt.

Nach einem Urteil des luxemburgischen Verfassungsgerichts und in Erwartung einer umfassenden Reform, ist die Mindeststeuer für "Finanz"-Gesellschaften derzeit wie folgt festgelegt:

Mindeststeuer (Beitrag für den Beschäftigungsfonds eingerechnet)	Bilanzsumme bei Abschluss des geschäftsjahres
535 €	≤ 350.000 €
1.605 €	350.001 € – 2.000.000 €
4.815 €	> 2.000.000 €

Die Mindeststeuer für gewerbliche Unternehmen ist dagegen wie folgt:

Mindeststeuer (Beitrag für den Beschäftigungsfonds eingerechnet)	Bilanzsumme bei Abschluss des Geschäftsjahres
535 €	≤ 350.000 €
1.605 €	350.001 € – 2.000.000 €
5.350 €	2.000.001 € – 10.000.000 €
10.700 €	10.000.001 € – 15.000.000 €
16.050 €	15.000.001 € – 20.000.000 €
21.400 €	20.000.001 € – 30.000.000 €
32.100 €	> 30.000.000 €

Verbriefungsgesellschaften, SICARs, SEPCAVs und ASSEPs sind zwar von der Vermögensteuer befreit, unterliegen aber der Mindestvermögensteuer.

Es gilt zu beachten, dass Vermögenswerte, deren Erträge in einem anderen Staat im Rahmen eines Steuerabkommens steuerpflichtig sind, von der Bilanzsumme abzuziehen sind (Beispiel: Immobilien im Ausland). Gleiches gilt für die Bilanzsumme, die bei der Bestimmung zu berücksichtigen ist, ob die Finanzanlagen die Schwelle von 90 % und einen Betrag von 350.000 € überschreiten oder nicht.

Die Mindestvermögensteuer kann um die Höhe der Körperschaftsteuer des Vorjahres gekürzt werden (Beitrag für den Beschäftigungsfonds eingeschlossen und nach Anrechnung etwaiger Steuervergünstigungen).

Ab dem Steuerjahr 2025 soll die Mindestnettovermögensteuer reformiert werden. Diese Änderungen sind derzeit Gegenstand eines Gesetzentwurfs, der noch geändert werden kann. In diesem Gesetzentwurf wird derzeit eine Reform vorgeschlagen, die eine einheitliche Mindestnettovermögensteuer wie folgt vorsieht (Aufhebung der Unterscheidung zwischen Finanz- und Nichtfinanzunternehmen):

Mindeststeuer (Beitrag für den Beschäftigungsfonds eingerechnet)	Bilanzsumme bei Abschluss des geschäftsjahres
535 €	≤ 350.000 €
1.605 €	350.001 € - 2.000.000 €
4.815 €	> 2.000.000 €

Der Mechanismus zur Reduktion der Mindestvermögensteuer würde unverändert bleiben.

DIE WICHTIGSTEN INDIREKTEN STEUERN (STAND 1. JANUAR 2024)

Mehrwertsteuer

In Luxemburg gelten folgende Mehrwertsteuersätze:

- Normaler Satz: **17 %**,
- Zwischensatz: **14 %** (Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Werbeprospektiven, Wärme, die nicht über ein Fernwärmenetz geliefert wird, Kühlung usw.),
- Ermäßigter Satz: **8 %** (Gas, Strom, Pflanzen, Friseur usw.),
- Stark ermäßigter Satz: **3 %** (Bücher, Hotels, Restaurants und nicht-alkoholische Getränke, Rundfunk und Fernsehen, Sonnenkollektoren usw.).

Die luxemburgischen Mehrwertsteuersätze sind die niedrigsten in Europa. Grundsätzlich kommt im Fall von Dienstleistungen zwischen Umsatzsteuerpflichtigen (B2B) der Mechanismus der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft zum Tragen, d. h. die Umsatzsteuer wird im Land des Leistungsempfängers entrichtet.

Die Vorsteuerabzugsberechtigung ist besonders attraktiv, da es hinsichtlich des Vorsteuerabzugs bei Betriebsausgaben keinerlei Beschränkungen gibt. Darüber hinaus sieht das Umsatzsteuergesetz verschiedene interessante Steuerregelungen vor.

Beispiele:

- Befreiung bei Leistungen zur Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA),
- Option zur Mehrwertsteuer bei bestimmten Verkäufen oder Vermietungen von Immobilien, die prinzipiell von der Mehrwertsteuer befreit sind, womit für den Eigentümer der Immobilie folglich die Berechtigung zum Vorsteuerabzug verbunden ist,
- Stark ermäßigter Satz von 3 % bei der Renovierung von Wohnraum, der als Hauptwohnsitz genutzt wird,
- Stark ermäßigter Satz von 3 % bei der Errichtung von Wohnraum, den der Eigentümer als Hauptwohnsitz nutzt,
- Stark ermäßigter Satz von 3 % bei Rundfunk und Fernsehen,
- Besondere steuerliche Regelungen bei der Besteuerung der Gewinnspanne bei bestimmten Gütern,
- Vereinfachungsregelung für Konsignationslager.

Wer im Ausland der Steuerpflicht unterliegt, muss seine Umsätze in Luxemburg anmelden, wenn er in Luxemburg eine Tätigkeit ausübt, die der luxemburgischen Mehrwertsteuer unterliegt wenn diese Transaktionen nicht unter die OSS-Regelung fallen (gilt insbesondere für B2C-Fernabsatz und B2C-Dienstleistungen).

Steuerpflichtige, die nicht in der Europäischen Union ansässig sind, können verpflichtet werden, als Sicherheit für die Zahlung der Steuern eine Kaution oder eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Zudem muss sich jede steuerpflichtige Person, die im Großherzogtum Luxemburg niedergelassen ist und ausschließlich Tätigkeiten ausübt, bei denen kein Abzugsrecht besteht, sowie jede nicht steuerpflichtige juristische Person, die im Großherzogtum Luxemburg niedergelassen ist und innergemeinschaftliche Erwerbe vornimmt, deren jährliche Höhe vor Steuern die Schwelle von **10.000 €** während des vorangegangenen Kalenderjahres oder während des zum Zeitpunkt des Erwerbs laufenden Kalenderjahres überschreitet, umsatzsteuerlich registrieren lassen.

Jeder Steuerpflichtige, der eine befreite Tätigkeit ausübt ohne Abzugsrecht (Bank, Versicherung) und für den eine Dienstleistung eines ausländischen Steuerpflichtigen erbracht wird, muss sich registrieren lassen. In diesem Fall kommt der Mechanismus der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft zum Tragen, wonach der befreite Steuerpflichtige die Umsatzsteuer zu entrichten hat.

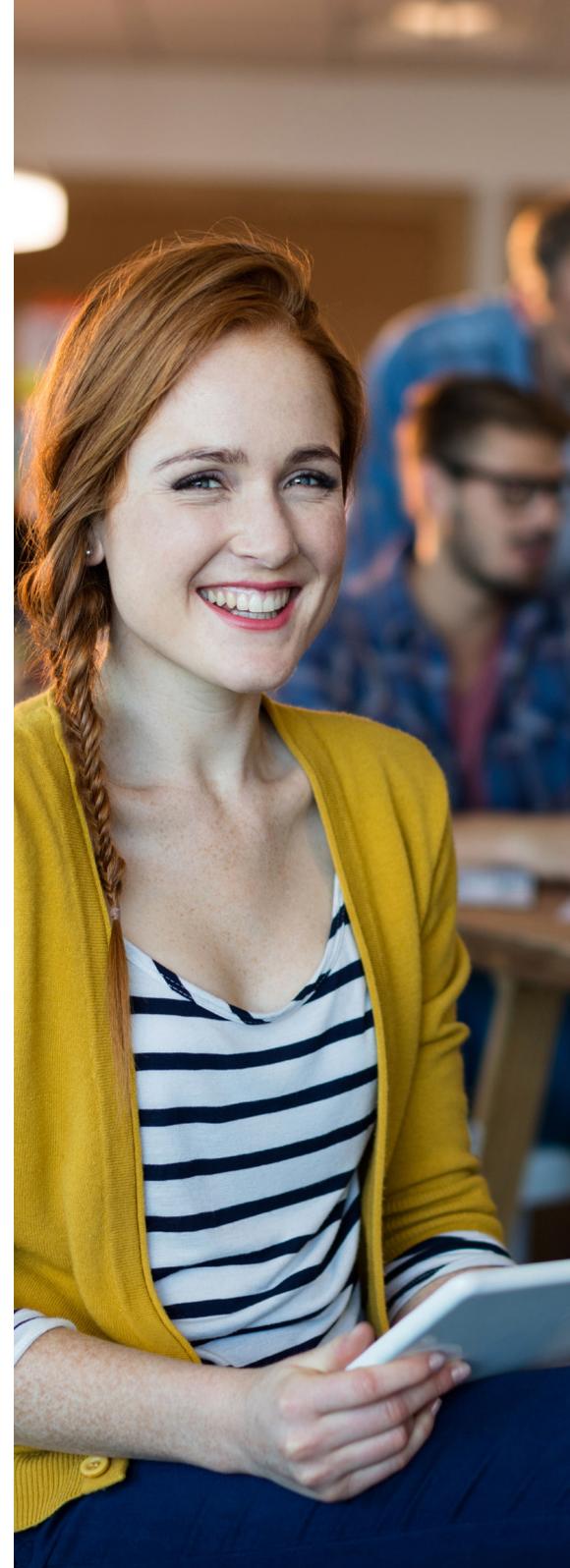
EINTRAGUNGSGEBÜHREN

Bei folgenden Geschäftsvorgängen, die luxemburgische Unternehmen betreffen, wird eine Eintragungsgebühr von 75 € fällig:

- Gründung,
- Verlegung des Sitzes (satzungsmäßiger Sitz oder effektive Leitung) aus dem Ausland nach Luxemburg,
- Änderung der Satzung.

Bei Gesellschaftereinlagen in Form von in Luxemburg gelegenen Immobilien wird folgende Gebühr erhoben:

- eine Eintragungsgebühr von 3,4 % im Fall der durch Gesellschaftsrechte vergüteten Einlage einer Immobilie (erhöht auf 4,6% im Falle einer in Luxemburg-Stadt oder Mamer gelegenen Liegenschaft),
- eine Eintragungsgebühr von 7 % im Fall der nicht durch Gesellschaftsrechte vergüteten Einlage einer Immobilie (erhöht auf 10% im Falle einer in Luxemburg-Stadt oder Mamer gelegenen Immobilie).





Letztes Update: Mai 2024

Dieses Dokument dient als allgemeiner Leitfaden. Wenngleich wir uns bemühen, genaue Informationen bereitzustellen, können wir nicht gewährleisten, dass diese Informationen zum Zeitpunkt der Lektüre korrekt sind und bleiben, da sich Gesetze oder die Auslegung der Steuergesetzgebung ändern können.

Baker Tilly

Baker Tilly (ehemals IF Group) verfügt über 50 Jahre Erfahrung in Luxemburg und zählt mehr als 130 Mitarbeiter, die unseren nationalen und internationalen Kunden, zu denen kleine und mittelständische Unternehmen, Fondsgesellschaften, Industriekonzerne, Versicherungsgesellschaften, Banken und sonstige Akteure des Finanzsektors sowie Privatpersonen gehören, mit ihrem Know-how zur Seite stehen.

Baker Tilly Luxembourg ist ein unabhängiges Mitglied des Baker Tilly International-Netzwerks, welches in 141 Ländern vertreten ist. Die Gruppe zählt zu den 10 weltweit größten Netzwerken von Buchhaltungsfirmen, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsunternehmen, verfügt über 658 Büros und beschäftigt mehr als 43.000 Mitarbeiter.



Jean-Claude Lucius

Partner

Jean-Claude.Lucius@bakertilly.lu

T : +352 47 68 47-455

Delphine Deichtmann

Tax Director

Delphine.Deichtmann@bakertilly.lu

T : +352 47 68 47-443



45 boulevard des Scillas L - 2529 Howald

T : +352 47 68 47 - 400

info@bakertilly.lu

bakertilly.lu

Follow us on    